

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gesetzlich verankert, zusätzliche Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG eingeführt sowie die Rechtsgrundlagen für zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen und die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen geschaffen.

Durch die Änderung des Landespflegegesetzes soll ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung für die generalistische Pflegehilfe eingeführt werden. Dadurch sollen dringend erforderliche Ausbildungsanreize geschaffen und eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Pflegeversorgung gesichert werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird die Digitale Bildungsplattform zur Verfügung gestellt. Die Gesetzesänderung enthält Regelungen zu den Rahmenbedingungen für deren Einsatz. Ferner werden für die in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der amtlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (ASV-BW) die Rechtsgrundlagen geschaffen und der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie dessen datenschutzrechtliche Voraussetzungen gesetzlich verankert.

Neben dem Ausbau der Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG soll das Verfahren zur Einrichtung dieser Ganztagschulen vereinfacht werden. Darüber hinaus werden die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen und die Übermittlung der Daten von Schulabgängern an die Agentur für Arbeit ermöglicht.

Mit der Änderung des Landespflegegesetzes wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Finanzierungsverordnung zur Umlegung der Kosten der Ausbildungsvergütungen für generalistische Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflegehilfe geschaffen. Der Inhalt der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage zu gestaltenden Verordnung und die Frage, ob und für wen daraus Kostenfolgen entstehen, bleibt der späteren Formulierung der Finanzierungsverordnung vorbehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Erweiterung der Zeitmodelle der Ganztagschulen nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2025/2026 kann gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Ganztagschulbetriebs. Ausgehend von der Anzahl der im Schuljahr 2022/23 eingerichteten Gruppen waren beim bisherigen Angebot von sieben beziehungsweise acht Zeitstunden an drei oder vier Tagen rund 830 Deputate rechnerisch erforderlich; bei Angebotserweiterung auf fünf Tage mit sieben beziehungsweise acht Stunden kann gegebenenfalls von einem Ressourcenbedarf von rund 960 Deputaten auszugehen sein. Eine Ausweitung der Zeitmodelle auf sieben beziehungsweise acht Wochenstunden an fünf Unterrichtstagen je Woche kann gegebenenfalls zusätzlich etwa 117 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 9,3 Millionen Euro, zuzüglich etwa 14 Deputaten mit einer Jahreswirkung von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Grundstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ Lernen) erfordern. Es besteht wie seit der gesetzlichen Verankerung des Ganztagschulbetriebs im Jahr 2014 ein Haushaltsvorbehalt.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg keine Kosten für das Land und die Schulträger.

Durch die Änderung des § 22 des Landespflegegesetzes wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, so dass hieraus keine Kosten entstehen.

#### E. Erfüllungsaufwand

Entfällt. Eine Verpflichtung zur Berechnung des Erfüllungsaufwands besteht derzeit nicht.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Die im Schulgesetz vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Durch die Digitalisierung schulischer Prozesse werden insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit wesentliche und wichtige Impulse für die Entwicklung künftiger Generationen und des Landes gegeben. Von hinreichender ökologischer Tragfähigkeit ist trotz des mit der Digitalisierung grundsätzlich verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs auszugehen, da insbesondere die zentral betriebene digitale Bildungsplattform Einsparpotentiale bietet.

Die Erweiterung der Möglichkeiten des Ganztagschulbetriebs an Grundschulen einschließlich der Grundschulen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ Lernen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Ganztagschulen tragen zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft bei, sichern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, fördern die Bildungsgerechtigkeit und üben einen nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiographien der Kinder aus. Sie tragen zur Erfüllung des ab 1. August 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei und sorgen für die für Eltern und Erziehungsberechtigte wichtige Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Die Änderung des Landespflegegesetzes hat keine nachhaltigkeitsrelevanten negativen Auswirkungen.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Durch die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten für Private. Wie unter Buchstabe D ausgeführt, fallen mit der Änderung des Landespflegegesetzes auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Private an; entsprechende Regelungen bleiben der Finanzierungsverordnung vorbehalten.

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes**

Vom

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden § 115 Absätze 1 bis 3 und 4, § 115b sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen Anwendung auf folgende Schulen:

1. Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz,
2. Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet,
3. Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet, und
4. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens.

§ 115b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 116 finden keine Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum. § 115a findet nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „drei oder vier“ durch die Wörter „drei, vier oder fünf“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.“

3. § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „einschließlich der Beratung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie das Verfahren zu regeln.“

5. § 38 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.“

6. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; für die Schulleiter der Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen gilt dies mit der Maßgabe, dass sie die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzen müssen“ eingefügt.

7. § 84a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in den verschiedenen Förderschwerpunkten einschließlich des Kreises der Anspruchsinhaber sowie

zum Verfahren nach den §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,“.

8. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewerbung und Anmeldung an einer Schule kann auch in digitaler Form erfolgen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ durch die Wörter „, deren Bevollmächtigte oder die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen“ ersetzt.

9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe, der Regeln für die Leistungsfeststellung und Notenbildung bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern der Schulen nach den §§ 5, 6 bis 8a sowie 9 bis 15 und der Versuchsschulen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Maßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Zeugnis zuzulassen, sowie der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Möglichkeit, Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Prüfungszeugnis zuzulassen.“

10. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach Rechtsverordnung nach Absatz 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Schulleitungen und“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien, dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation sowie zur Verarbeitung der im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 7 und 8 übermittelten personenbezogenen Daten zu regeln.“

11. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbe-

reichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulen verarbeiten die in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten und übermitteln diese zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB III, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Die Datenübermittlung kann über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.“

c) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten, deren Bereitstellung und Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln,“.

d) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3e eingefügt:

„(3b) Die Absätze 1 bis 3a gelten für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten entsprechend.

(3c) Zur Durchführung der gemeinsamen Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft sind von den Berufsschulen die Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die zuständigen Stellen im Sinne von § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.



(3d) Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen sind zulässig, soweit sie bei einem Wechsel der Schule zur kontinuierlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und verhältnismäßig sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(3e) Das Kultusministerium sowie die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten Schulen abschließen.“

12. Nach § 115 werden die folgenden §§ 115a und 115b eingefügt:

„§ 115a  
Digitale Bildungsplattform

(1) Die Digitale Bildungsplattform ist eine informationstechnische Plattform, die über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Die Digitale Bildungsplattform dient damit als technisches Mittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich medialer Kompetenzen sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 6. Die Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Soweit erforderliche personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden.

(3) Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt. Sofern es aus technischen Gründen oder zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich ist, darf das Kultusministerium bei der Bereitstellung und dem Betrieb

der Digitalen Bildungsplattform auch andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen einbeziehen und deren Dienstleistungen, digitale Lernangebote und Lerninhalte den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften über die Digitale Bildungsplattform zugänglich machen. Die Verarbeitung nach Satz 2 soll so erfolgen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zugänglich werden.

(4) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe von § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich.

(5) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Digitalen Bildungsplattform, ergreifen die Schulen und das Kultusministerium die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Einsatz und zur Anwendung der Digitalen Bildungsplattform durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 115b

### Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

(1) Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ergänzt den Präsenzunterricht als üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch digitale Lehr- und Lernsysteme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

(2) Mit Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde können digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der

Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe im Sinne von Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Unterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.

(4) Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Digitale Lehr- und Lernformen sind in vergleichbarer Weise wie Präsenzunterricht vertraulich einzusetzen, so dass grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe und nötigenfalls zusätzliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal zur Teilnahme berechtigt sind. Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulaufsicht, der Seminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie sonstiger mit der Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts beauftragter Personen, den Unterricht zu besuchen, bleibt unberührt.

(6) Die Schulen verarbeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Schulen sind auch befugt, bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Personen nach Absatz 5 Satz 2 und 3 zu verarbeiten, soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.

(7) Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote und Veranstaltungen können in Form eines nicht gleichzeitigen sowie eines gleichzeitigen Informationsaustausches, auch mittels Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Absatz 6, in Räumen der Schule oder an einem anderen geeigneten Lehr- und Lernort erfolgen.

(8) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

(9) Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(12) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 6 und 7 eingeschränkt.“

13. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und Grundschulförderklassen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ für öffentliche Schulkindergärten bereitgestellt wird, sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module zu nutzen; andernfalls stellen sie die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 SGB XI“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Das Sozialministerium“ und die Wörter „von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG genannten Einrichtungen und Diensten“ durch die Wörter „und für den Beruf der generalistischen Pflegehilfe von den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannten Einrichtungen und Heimen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus nach § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist.“

- c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Einrichtungen oder Diensten“ durch die Wörter „Einrichtungen, Diensten oder Heimen“ ersetzt.
- d) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Das Sozialministerium“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### Allgemeiner Teil

#### **1. Zielsetzung**

Mit dem Angebot einer Digitalen Bildungsplattform wird den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Möglichkeit gegeben, für alle Schülerinnen und Schüler grundlegende und gleiche Angebote bereitzustellen und dadurch Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Gleichzeitig werden Schulen durch die zentrale Bereitstellung von IT-Angeboten von administrativen Aufgaben entlastet und einheitlich hohe Datenschutzstandards gesetzt. Das Ziel der Digitalisierung von Schulen muss sein, Kinder und Jugendliche zu kritischen, souveränen Nutzerinnen und Nutzern und Gestalterinnen und Gestaltern werden zu lassen und sie so zur aktiven und selbstbestimmten Teilhabe in der digitalen Welt zu befähigen. Dementsprechend werden digitale Lehr- und Lernformen im Schulgesetz für Baden-Württemberg als pädagogisches Instrument verankert. Durch die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung kann der Unterricht angepasst und insbesondere die Differenzierung und Individualisierung sowie die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt werden.

Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen wird auch an den Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum, an bestimmten Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums sowie an Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht. Für die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum finden jedoch § 115b Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 keine Anwendung, um die Festlegung eigener, für diese Schulen passgenauer, Regelungen zu ermöglichen.

Durch die Änderung des Schulgesetzes wird der rechtssichere Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ermöglicht. Es werden jedoch keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen, die Kostenfolgen für die Schulträger auslösen würden. Die Ausstattung der einzelnen Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger.

Durch den Ausbau der möglichen Zeitmodelle der Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG sollen die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Bildungsgerechtigkeit gefördert werden.

Ferner werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen für Regelungen zu Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie zu den Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden, zum Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen, zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot sowie zur Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Daten zu Zwecken der Aufsicht, Beratung, Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie zu Zwecken der Schulstatistik.

Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Pflegeversorgung im Land ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Die aufgrund der demografischen Entwicklung zukünftig weiter zunehmende Anzahl an Pflegebedürftigen erfordert eine kontinuierliche Erhöhung des Personals in der Pflege, damit eine flächendeckende Versorgung gewährleistet werden kann. Ein Baustein hierfür ist die Ausbildung in den Helferberufen, die parallel zur bereits erfolgten Reform der Fachkraftausbildung generalistisch ausgerichtet werden soll. Die bereits etablierten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe sollen übergangsweise weiterhin absolviert werden können, da sie auf diesen Versorgungssektor passgenau zugeschnitten sind und damit in der bestehenden Situation des Personalmangels für Entlastung sorgen können.

Um diese Ziele zu erreichen und den hohen Bedarf an ausgebildetem Personal in der Pflegehilfe zu decken, der sich durch das neue Personalbemessungsverfahren noch zusätzlich verstärkt, ist anzustreben, die durch § 82a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eröffnete rechtliche Möglichkeit zu nutzen und ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch die dort genannten Einrichtungen für die generalistische Pflegehilfe einzuführen. Dabei wird § 82a SGB XI dahingehend ausgelegt, dass die Ausbildung den Bereich der Altenpflegehilfe umfasst. Die zugelassenen Einrichtungen und Heime sollen im Bereich der Ausbildung im Sektor Altenpflegehilfe am Umlageverfahren teilnehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es geboten, § 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) um die generalistische Pflegehilfe explizit zu erweitern.



## **2. Inhalt**

### **a) Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

#### **aa) Geltungsbereich des Gesetzes**

Der Anwendungsbereich des § 115 Absätze 1 bis 3 und 4 SchG, der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen (Schul-StatDVV BW) sowie des § 115b SchG wird auf die Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz, Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet und die Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens ausgeweitet.

Die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden von der Verpflichtung zur Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW nach § 116 SchG ausgenommen. Auch die Bestimmungen des § 115a SchG zur Digitalen Bildungsplattform finden auf diese Schulen sowie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums keine Anwendung.

#### **bb) Einführung zusätzlicher Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG**

An Schulen nach § 4a SchG kann ab dem Schuljahr 2025/2026 auch Ganztagsbeschulung an fünf Tagen in der Woche mit je sieben oder acht Zeitstunden angeboten werden. Die Zustimmung der Schulkonferenz ist nicht mehr Voraussetzung für die Einrichtung einer Ganztagschule nach § 4a SchG. Die Schulkonferenz wird aber vor Antragstellung vom Schulträger angehört.

#### **cc) Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts**

Es wird klargestellt, dass für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts die Bestimmungen über die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen grundsätzlich ebenfalls gelten.

dd) Klarstellung des Auftrags der staatlichen Schulaufsicht

In § 32 SchG wird klarstellend aufgenommen, dass Schulaufsicht auch die Beratung der Schulen als notwendigen Annex miteinschließt.

ee) Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG

Zur Konkretisierung von Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchG sowie zur Festlegung der Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

ff) Verpflichtung zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme

Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wird für Lehrkräfte grundsätzlich verbindlich vorgeschrieben und steht ihnen somit nicht mehr im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens vollständig frei.

gg) Voraussetzungen für die Bestellung zur Leitung einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule

Es wird festgelegt, dass zur Leiterin oder zum Leiter einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule bestellt werden kann, wer die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzt. Für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter einer dieser Schularten ist also nicht die Befähigung für die zu leitende Schulart erforderlich, sofern eine andere der genannten Befähigungen vorhanden ist.

hh) Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 84a SchG

Die Ermächtigungsgrundlage wird hinsichtlich Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot erweitert.

ii) Digitale Bewerbung und Anmeldung an der Schule

Die Bewerbung auf einen Schulplatz und die Anmeldung an der Schule kann auch in digitaler Form, beispielsweise durch Nutzung datenschutzkonformer elektronischer Anmeldeportale, erfolgen. Damit wird auch die Grundlage für die landesweite Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rund um die Schulaufnahme im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen geschaffen.

jj) Verordnungsermächtigung für Regelungen zum Notenschutz

Das Kultusministerium wird ermächtigt, in den Schul- und Prüfungsordnungen Regelungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung bei vermindertem Teilleistungsvermögen (sog. Notenschutz) und zum Vermerk des Notenschutzes im Zeugnis zu treffen.

kk) Zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen

Die Durchführung zentraler Erhebungen von Daten zu Bildungsindikatoren durch das IBBW wird gesetzlich verankert. Dadurch sollen Daten zu relevanten Themen der Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig gewonnen werden. Im Rahmen der zentralen Erhebungen werden künftig Lernende, Lehrkräfte und Schulleitungen zur Mitwirkung verpflichtet, um die Datenbasis für die Steuerung auf Schul- und Systemebene zu verbessern.

ll) Datenverarbeitung und Statistik

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive wird geschaffen. Dies ist erforderlich, damit die Agentur für Arbeit ihrem Auftrag zur Datenerhebung und Beratung nach § 31a SGB III nachkommen kann.

Darüber hinaus wird das Kultusministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Details zur Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Daten zu Zwecken der Aufsicht, Beratung, Qualitätsentwicklung an den Schulen und Schulstatistik zu regeln.

Es wird außerdem klargestellt, dass personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken und zu statistischen Zwecken auch von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten erhoben werden können.

Die Berufsschulen werden verpflichtet, Prüfungsarbeiten und -ergebnisse der Schülerinnen und Schüler an die für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu übermitteln.

Ferner wird im Zusammenhang mit einem Schulwechsel die Übermittlung von Informationen an die aufnehmende Schule zugelassen, die für die kontinuierliche Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

mm) Einführung der Digitalen Bildungsplattform

Das Kultusministerium stellt den öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich die Digitale Bildungsplattform zur Verfügung. Durch § 115a SchG werden die Rahmenbedingungen für deren Nutzung festgelegt und die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Übermittlung personenbezogener Daten aus ASV-BW geschaffen.

nn) Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen

Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Medien werden gesetzlich verankert. Digitale Lehr- und Lernformen können den Präsenzunterricht ergänzen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ganz oder teilweise ersetzen. Außerdem wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung automatisierter adaptiver Lehr- und Lernformen geschaffen.

oo) Verwendung von ASV-BW für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten

Die Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für Verwaltungsaufgaben und amtliche Schulstatistik wird auch für öffentliche Grundschulförderklassen verbindlich vorgeschrieben. Für die öffentlichen Schulkindergärten gilt die Verpflichtung zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module ebenfalls, soweit ASV-BW für sie bereitgestellt wurde.

## **b) Änderung des Landespflegegesetzes**

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Finanzierungsverordnung zur Umlegung der Kosten der Ausbildungsvergütungen für generalistische Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflegehilfe geschaffen. Durch das Umlageverfahren können dann sowohl ausbildende als auch nicht ausbildende Einrichtungen zur Finanzierung herangezogen werden, womit die dringend erforderlichen Ausbildungsanreize geschaffen werden sollen. Die Finanzierung der Ausbildung im Bereich der Krankenpflegehilfe erfolgt auf der Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Auch deshalb ist zur Vermeidung von erheblichen Wettbewerbsverzerrungen die vorgesehene Regelung für den Bereich der Altenpflegehilfe erforderlich.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Wirkungen des Änderungsgesetzes**

Vorschriften des Schulgesetzes für Baden-Württemberg werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Erweiterung der Zeitmodelle der Ganztagschulen nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2025/2026 kann gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Ganztagschulbetriebs. Ausgehend von der Anzahl der im Schuljahr 2022/2023 eingerichteten Gruppen waren beim bisherigen Angebot von sieben beziehungsweise acht Zeitstunden an drei oder vier Tagen rund 830 Deputate rechnerisch erforderlich; bei Angebotserweiterung auf fünf Tage mit sieben beziehungsweise acht Stunden kann gegebenenfalls von einem Ressourcenbedarf von rund 960 Deputaten auszugehen sein. Eine Ausweitung der Zeitmodelle auf sieben beziehungsweise acht Wochenstunden an fünf Unterrichtstagen je Woche kann gegebenenfalls an Grundschulen einschließlich Grundschulen an Gemeinschaftsschulen zusätzlich etwa 117 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 9,3 Millionen Euro, zuzüglich ca. 14 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Grundstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ Lernen)

erfordern. Es besteht wie seit der gesetzlichen Verankerung des Ganztags-  
schulbetriebs im Jahr 2014 ein Haushaltsvorbehalt.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen des Schulgesetzes für Baden-  
Württemberg keine Kosten für das Land und die Schulträger. Konnexitäts-  
rechtliche Kostenfolgen ergeben sich nach Prüfung durch das Kultusministe-  
rium nicht, da keine verbindlichen Standards gesetzt werden und keinerlei  
Verpflichtungen für Schulträger geschaffen werden.

Durch die Änderung des § 22 des Landespflegegesetzes wird lediglich eine  
Ermächtigungsgrundlage geschaffen, so dass hieraus keine Kosten entste-  
hen. Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Finanzierungsverordnung gere-  
gelt. Der Inhalt der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage zu gestaltenden  
Verordnung und die Frage, ob und für wen daraus Kostenfolgen entstehen,  
bleibt der späteren Formulierung der Finanzierungsverordnung vorbehalten.  
Unabhängig davon ist das Land nicht umlagepflichtig hinsichtlich der Ausbil-  
dungsvergütung für berufliche Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der  
Altenpflege, sodass hieraus insoweit keine Kostenfolgen für den Landeshaus-  
halt zu erwarten sind.

## **6. Erfüllungsaufwand**

Entfällt. Eine Verpflichtung zur Berechnung des Erfüllungsaufwands besteht  
derzeit nicht.

## **7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Die im Schulgesetz für Baden-Württemberg vorgesehenen Änderungen för-  
dern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Die Digitalisie-  
rung von Bildungsprozessen ist als langfristiges strategisches Leitbild in die  
politischen Zukunftsvorstellungen des Landes eingebettet. Sie dient der künfti-  
gen Sicherung der Teilhabemöglichkeiten junger Menschen zur Bewältigung  
der Anforderungen der digitalen Welt, verbessert auf diese Weise deren Ent-  
wicklungschancen und trifft somit Vorsorge für die Lebensbedingungen künfti-  
ger Generationen.

Ein schwerwiegender Eingriff in die natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärti-  
ger oder zukünftiger Generationen ist mit Digitalisierungsprozessen nicht ver-  
bunden. Risiken und Gefahren im Sinne von drohenden Naturkatastrophen,

schweren Lärmereignissen, schadhaften Immissionen, schädlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder besondere gesundheitliche Gefahren für den Menschen sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Zwar gehen Digitalisierungsprozesse auch mit Energie- und Ressourcenverbrauch einher. Der Digitalisierung werden jedoch gleichzeitig auch große Potenziale zugesprochen, die Energieeffizienz in verschiedenen Bereichen zu verbessern. So tragen digitalisierte Prozesse durch den Ersatz analoger Prozesse beziehungsweise durch Dematerialisierung zu einer Ressourcenschonung, zum Beispiel der Wälder, und damit dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen bei. Überdies kann durch zentrale statt dezentrale Informations- und Kommunikationstechnik mit einheitlicher statt pluraler Infrastruktur und Datenhaltung der Energieverbrauch maßgeblich gesenkt werden. Die Implementierung der Digitalen Bildungsplattform als zentrale Plattformlösung ist dabei eine wichtige Stellenschraube. Von hinreichender ökologischer Tragfähigkeit des Vorhabens ist auszugehen.

Durch die schulischen Teilhabemöglichkeiten an der digitalen Welt hat die Digitalisierung von Bildungsprozessen unmittelbare Auswirkungen auf die persönliche Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen. Sie dient ganz grundsätzlich der Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen. Unterschiedliche Lebenssituationen können berücksichtigt werden; Lernen an unterschiedlichen Lernorten wird unterstützt. Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten, auch durch individualisierte, kompetenzorientierte Anwendungen, ermöglichen gesellschaftliche Durchlässigkeit, vergrößern zukünftige Chancen in der Arbeitswelt und fördern somit eigenständige Existenzsicherungen. Die Vorbereitung künftiger Generationen auf die digitale Welt dient damit der Bildungsgerechtigkeit, der sozialen Sicherung und der Integration, der Beschäftigungsförderung und nicht zuletzt der Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges und der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Die Digitalisierung von Bildungsprozessen und die damit verbundene Förderung von differenziertem und individualisiertem Lernen ist in sozialer und ökonomischer Hinsicht für nachhaltiges staatliches Handeln unerlässlich.

Die Erweiterung der Zeitmodelle des Ganztagschulbetriebs an Grundschulen einschließlich Grundschulen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ Lernen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Ganztagschulen tragen zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft bei, sichern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, fördern die Bildungsgerechtigkeit und üben einen nachhalti-

gen Einfluss auf die Bildungsbiographien der Kinder aus. Sie tragen zur Erfüllung des am 1. August 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei und sorgen für die für Eltern und Erziehungsberechtigte wichtige Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Die Regelungen zu zentralen Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung sollen zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems beitragen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, an die Agenturen für Arbeit dient der Chancengerechtigkeit, da durch zusätzliche individuelle Berufsberatung der Übergang in die Arbeitswelt erleichtert und Unterstützung auf dem Weg zur eigenständigen Existenzsicherung angeboten werden kann.

Auch die Änderung des Landespflegegesetzes hat keine nachhaltigkeitsrelevanten negativen Auswirkungen.

## **8. Sonstige Kosten für Private**

Keine.



## Einzelbegründung

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)**

#### Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 2 SchG wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen des § 115 Absätze 1 bis 3 und 4 SchG sowie § 115b SchG auf die im Geschäftsbereich des Sozialministeriums liegenden genannten Schulen erweitert und auch für diese Schulen die Datenerhebung und -verarbeitung zu Zwecken der Schulstatistik und Schulaufsicht ermöglicht. Außerdem wird der rechtliche Rahmen für den Einsatz digitaler Medien sowie Lehr- und Lernformen geschaffen. Damit wird eine klare Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik an den Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums geschaffen. Die statistischen Daten werden u.a. benötigt für die Meldungen an die Kultusministerkonferenz, das Statistische Bundesamt und auch für das Sozialministerium sowie die Regierungspräsidien im Rahmen der Privatschulförderung.

Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens sind Schulen für:

- Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- Podologie
- Masseurin / Masseur, medizinische Bademeisterin / medizinischer Bademeister
- Diätassistenz
- Orthoptik
- Medizinisch-technische Assistenz (MTA)
- Medizinisch-technologische Berufe (MT-Berufe)
- Anästhesietechnische Assistenz / Operationstechnische Assistenz
- Notfallsanitäter/in
- Hebamme / Entbindungspfleger

Das Sozialministerium ist für die genannten Schulen in seinem Geschäftsbereich gemäß § 115 Absatz 1 Satz 4 SchG Auftraggeber im Sinne von § 115 Absatz 1 Satz 1 SchG und kann Datenempfänger im Sinne von § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sein. Für die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum ist dieses zuständige Stelle in diesem Sinne.

Die grundsätzlich ebenfalls vom Geltungsbereich des Schulgesetzes umfassten Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden von der Verpflichtung nach § 116 SchG zur Nutzung der Schulverwaltungssoftware „ASV-

BW“ ausgenommen, da die Daten für die amtliche Schulstatistik an diesen Schulen in anderer Form erhoben werden.

Die Bestimmungen des § 115a SchG zur Digitalen Bildungsplattform sollen auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum ebenso wie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums keine Anwendung finden, da die Digitale Bildungsplattform zunächst nur an den öffentlichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums implementiert werden soll.

## Zu Nummer 2

### Buchstabe a)

Ganztagsschulen nach § 4a SchG können bisher zwischen verschiedenen Zeitmodellen wählen (drei oder vier Tage mit sieben oder acht Zeitstunden). Die bestehenden Zeitmodelle werden um die Modelle fünf Tage mit sieben Stunden und fünf Tage mit acht Stunden erweitert. Mit der Einführung des Modells fünf Tage mit acht Stunden vor Ort ist außerhalb der Ferien der Rechtsanspruch an Ganztagsgrundschulen, der mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 2. Oktober 2021 eingeführt wurde, erfüllt. Das GaFöG sieht einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 vor.

Die bisherigen Ganztagszeitmodelle sollen beibehalten werden, um auch weiterhin eine breite Angebotspalette für die unterschiedlichen Bedarfe im Flächenland Baden-Württemberg abbilden zu können. Ganztagszeitmodelle, die nicht die kompletten 40 Stunden des Rechtsanspruchs abdecken, können durch flexible Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger ergänzt werden.

### Buchstabe b)

Nach § 4a SchG können Ganztagschulen auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Bislang bedarf die Einrichtung einer Ganztagschule der Zustimmung der Schulkonferenz. Zur Stärkung der Entscheidungsbefugnis des Schulträgers soll zukünftig lediglich eine Anhörung der Schulkonferenz festgeschrieben werden. Damit wird die Antragstellung auf Einrich-

tung einer Ganztagschule auch bei Nichtzustimmung der Schulkonferenz ermöglicht, sofern der tatsächliche Bedarf auf Einrichtung einer Ganztagschule nachgewiesen werden kann.

### Zu Nummer 3

Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zur Durchführung des Hausunterrichts für Kinder, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, ist ein Fall des in § 115b Absätze 8 bis 12 SchG geregelten Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen. Auf diese Bestimmungen wird deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit verwiesen.

### Zu Nummer 4

Schulaufsichtliches Handeln schließt zwingend auch die Beratung der Schulen zu rechtlichen und pädagogischen Fragestellungen mit ein. Die Ergänzung des § 32 SchG stellt daher klar, dass Beratung notwendiger Annex zu schulaufsichtlichen Maßnahmen ist. Die Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung für sonstige Beratungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die notwendigen Konkretisierungen zum Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchG sowie zur Festlegung der Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden durch Verordnung regeln zu können.

### Zu Nummer 5

Lehrkräfte können innerhalb ihrer pädagogische Eigenverantwortung weitgehend selbst entscheiden, welche Unterrichtsmethoden sie einsetzen. Durch die Neufassung des § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG wird nunmehr jedoch klargestellt, dass Lehrkräfte im Rahmen der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags grundsätzlich auch informationstechnisch gestützte Systeme einzusetzen haben. Voraussetzung ist, dass die Schule durch den Schulträger entsprechend ausgestattet ist.

### Zu Nummer 6

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht.

Die Ausbildung der Lehrkräfte der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wurde in der Weise zusammengefasst, dass es eine einheitliche Ausbildung und Befähigung für diese Schularten der Sekundarstufe I gibt. Lehrkräfte, die in der Vergangenheit noch eine nach Schularten der Sekundarstufe I getrennte Ausbildung durchlaufen haben, erscheinen aufgrund der Sachnähe aber qualifiziert, die Schule einer anderen Schulart der Sekundarstufe I, als deren Ausbildung sie durchlaufen haben, zu leiten.

Dies wird durch eine Ergänzung des § 39 Absatz 2 ermöglicht.

#### Zu Nummer 7

Durch die Ergänzung von § 84a Nummer 1 SchG wird klargestellt, dass untergesetzliche Bestimmungen auch materiell-rechtliche Regelungen zur sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung- und Bildung enthalten können, um den Bildungsauftrag der Schulen nach § 15 Absatz 1 SchG zu gewährleisten.

#### Zu Nummer 8

##### Buchstabe a)

Mit der Einfügung des § 85 Absatz 1 Satz 3 SchG wird klarstellend die Möglichkeit der digitalen Bewerbung auf Schulplätze und der digitalen Anmeldung an Schulen verankert. Nach den Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes sind Verwaltungsleistungen des Landes künftig auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. In Betracht kommen sowohl vom Land zur Verfügung gestellte Online-Dienste als auch datenschutzkonforme elektronische Anmeldeportale, die von den Schulträgern zur Schulanmeldung zur Verfügung gestellt werden.

##### Buchstabe b)

Die Aufnahme der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Schulgesetz ist erforderlich, um eine rechtliche Grundlage für eine Anmeldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Kammern als für die Berufsausbildung zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz zu ermöglichen. Dies soll der Vereinheitlichung des Anmeldeprozesses dienen, sodass eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an die zuständige Berufsschule direkt durch die jeweiligen Kammern erfolgen kann, um eine redundante Datenerfassung an den Schulen und den zuständigen Stellen zu vermeiden.

## Zu Nummer 9

Durch die Erweiterung des § 89 Absatz 2 Nummer 5 SchG und die Aufnahme des § 89 Absatz 3 Nummer 5 SchG wird das Kultusministerium ermächtigt, in Schul- und Prüfungsordnungen auch Bestimmungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung bei vermindertem Teilleistungsvermögen und zu deren Vermerk im Zeugnis aufzunehmen. Vermindertem Teilleistungsvermögen im Sinne des Schulgesetzes ist insbesondere bei einer fachärztlich festgestellten dauerhafte Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) gegeben.

Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. Juli 2015 - 6 C 33.14 - NVwZ 2016, 541) Rechnung getragen, wonach grundlegende Entscheidungen über die Gewährung von Notenschutz für behinderte Schülerinnen und Schüler und dessen inhaltliche Ausgestaltung dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen. Untergesetzliche Regelungen zum Notenschutz sind somit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung zulässig. Der Hinweis auf den Notenschutz im Zeugnis erhöht ferner die Aussagekraft des Zeugnisses und stellt klar, inwieweit die Noten des Zeugnisinhabers nicht nach den allgemeinen Bewertungskriterien zustande gekommen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG keine Bedenken, den Notenschutz im Zeugnis zu vermerken, da ein Anspruch auf eine Leistungsbewertung, die das individuelle Leistungsvermögen berücksichtigt, grundsätzlich nicht besteht.

## Zu Nummer 10

### Buchstabe a)

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt zentrale Erhebungen zu festgelegten Bildungsindikatoren wie zum Beispiel der Unterrichtsqualität und des Schulklimas durch. Die gewonnenen Daten finden über schulindividuelle Datenrückmeldungen und das Schuldatenblatt sowie auf Systemebene über das Bildungsmonitoring Verwendung. Den Schulen erlauben die Daten eine Einordnung des schulischen Entwicklungsstands durch Nutzung standardisierter Instrumente und den Vergleich mit Referenzwerten. Ohne die durch § 114 Absatz 5 SchG ermöglichten zentralen Erhebungen lägen im Bereich der allgemein bildenden Schulen keine, im Bereich der beruflichen Schulen nur wenige Daten im Bereich „Prozessqualität“ (insbesondere in der Darstellung im Schuldatenblatt) vor. Mit diesem Verfahren werden

Schulen aufwandsarm Daten zu zentralen Bildungsindikatoren zur Verfügung gestellt. Zudem wäre das Schuldatenblatt unvollständig, da ein wesentlicher Erklärungsansatz für die Einordnung der Ergebnisse von Schule und Unterricht fehlen würde. Durch den neuen Satz 7 wird eine Teilnahmepflicht für Schulleitungen, Lehrkräfte, sowie Schülerinnen und Schüler geregelt.

#### Buchstabe b)

Bislang sind Schulleitungen nicht zur Teilnahme an Erhebungen bzw. Untersuchungen verpflichtet, Lehrkräfte hingegen schon. Durch die Ergänzung von § 114 Absatz 3 SchG wird die Möglichkeit zur Befragung der Gruppe der Schulleitungen eröffnet, um auch deren Sichtweise auf Schul- und Unterrichtsprozesse zu erhalten. Dies ist erforderlich, da Schulleitungen eine schulweite Sicht einnehmen, die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Schule tragen und die Schule nach außen vertreten sowie beispielsweise für die Pflege der Beziehungen zu außerschulischen Partnern zuständig sind.

#### Buchstabe c)

Es erfolgt eine Streichung aufgrund der Aufnahme der Thematik in § 115 Abs. 2 Nr. 1a SchG.

#### Zu Nummer 11

#### Buchstabe a)

Für Schulen, die zum Geschäftsbereich des Sozialministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum gehören, tritt an die Stelle des Kultusministeriums sowie des zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg das jeweils nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche zuständige Ministerium. Diese Zuordnung ist der Ressortverantwortung geschuldet.

Die Daten werden von den betroffenen Schulen an das Statistische Landesamt übermittelt.

### Buchstabe b)

Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 31a SGB III verpflichtet, junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren. Zu diesem Zweck erhebt sie Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden. Hierfür sowie für die Weitergabe der entsprechenden personenbezogenen Daten an die Agentur für Arbeit (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, voraussichtlich erreichter Schulabschluss) soll die Grundlage geschaffen werden.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, für die sich keine konkrete berufliche Anschlussperspektive abzeichnet, ist eine wichtige Maßnahme zur politischen Leitlinie „Keiner darf verloren“ gehen. Durch eine rechtzeitige zusätzliche individuelle Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit sollen geeignete Anschlussperspektiven dieser „unversorgten“ Jugendlichen und jungen Erwachsenen angebahnt werden und der Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden.

Die Datenübermittlung erfolgt unmittelbar durch die Schulen über ein von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestelltes Erhebungstool, soweit und solange das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten nicht über ein landeseinheitliches Erhebungsverfahren, wie beispielsweise die Schülerindividualstatistik, an die Agenturen für Arbeit oder die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Die Datenübermittlung und -verarbeitung darf nur erfolgen, sofern und soweit die Schülerin oder der Schüler dieser nicht widerspricht.

### Buchstabe c)

Mit der Ergänzung wird unter anderem klargestellt, dass das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu Erhebungen zu relevanten Indikatoren (wie z.B. zur Unterrichtssituation) an Schulen regelt. Zweck dieser Erhebungen ist die Generierung von konkretem Steuerungswissen als Grundlage für Maßnahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung, zur Verbesserung der Versorgungslage oder zur Evaluierung bereits ergriffener Maßnahmen. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

## Buchstabe d)

Durch Absatz 3b wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3a zu Datenerhebung und Datenverarbeitung auch für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gelten.

Absatz 3c dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung im Rahmen der gemeinsamen Berufsschulabschlussprüfung. Dies betrifft im Besonderen die Übermittlung von Prüfungsergebnissen an die zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes, um dann Eingang in das Berufsabschlusszeugnis zu finden.

Mit Absatz 3d wird sichergestellt, dass Informationen, die bei einem Schulwechsel für die gezielte Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zwingend erforderlich sind, an die aufnehmende Schule weitergegeben und von dieser frühzeitig berücksichtigt werden können. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu besonderen Förderbedarfen und zu Förder- und Erziehungsmaßnahmen, die von der abgebenden Schule bereits ergriffen wurden. Das Kultusministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten im Einzelnen übermittelt werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung dieser Daten jeweils zulässig ist.

Die durch Absatz 3e geschaffene Ermächtigung des Kultusministeriums und der Schulaufsichtsbehörden, mit Wirkung für die Schulen Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen, dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Schulen. Dadurch wird vermieden, dass die Schulen entsprechende Vereinbarungen jeweils selbst abschließen müssen.

## Zu Nummer 12

### Zu § 115a

Mit der Einführung des § 115a SchG werden die Rahmenbedingungen für die vom Kultusministerium für die Schulen des Kultusressorts bereitgestellte Digitale Bildungsplattform festgelegt. Die Digitale Bildungsplattform ist ein Informationstechnisches Werkzeug für den digital unterstützten Unterricht. Sie ist modular aufgebaut und besteht aus den Modulen „Unterricht und Lernen“, „Sichere Kommunikation“ und „Digitaler Arbeitsplatz“. Die drei Module sind durch ein Identitäts-, Rechte- und Rol-



lenmanagement (IdAM) miteinander verknüpft. Die Digitale Bildungsplattform unterliegt als technische Anwendung dem ständigen Wandel. Daher ist z. B. der Austausch von Modulen, das Hinzufügen weiterer oder das Entfernen bestehender Module möglich.

Mit Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen auf der Digitalen Bildungsplattform sowie zur Übermittlung personenbezogener Daten von der Amtlichen Schulverwaltungssoftware Baden-Württemberg (ASV-BW) nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Die Übermittlung von Daten aus ASV-BW sorgt für Datenminimierung, weil in der Kultusverwaltung bereits vorhandene Daten nicht erneut erhoben werden müssen, für Datenrichtigkeit, weil Daten an der jeweils zuständigen Stelle gepflegt werden, sowie für Integrität und Vertraulichkeit, weil insbesondere über das IdAM technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, und dient damit allgemein den Grundsätzen nach Art. 5 DSGVO. Die Schulen übermitteln die Daten für die Verarbeitung im Rahmen der Nutzung der Digitalen Bildungsplattform aus ASV-BW über das vom Institut für Bildungsanalysen (IBBW) betriebene Modul Notenerfassung Online (NEO).

Durch Absatz 3 wird bestimmt, dass die Bereitstellung der Digitalen Bildungsplattform durch das Kultusministerium oder durch vom Kultusministerium beauftragte Dritte erfolgt, wobei das Kultusministerium Auftragsverarbeiter der Schulen ist, welche die Digitale Bildungsplattform nutzen.

Sofern künftig Lehr- und Lernangebote Dritter über die Digitale Bildungsplattform zugänglich gemacht werden, sind diese nicht Bestandteil der Digitalen Bildungsplattform. Dritte können grundsätzlich öffentliche und nichtöffentliche Stellen sein, z. B. das Landesmedienzentrum oder Anbieter von Bildungsmedien.

Absatz 4 stellt klar, dass die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform für die Schulen nicht grundsätzlich verpflichtend sein soll. Die Nutzung ist für alle Lehrkräfte einer Schule aber dann verpflichtend, wenn die Digitale Bildungsplattform nach Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz an der Schule zum Einsatz kommt. Eine Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz kann zwar grundsätzlich auch gegen den verbindlichen Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen werden; in diesem Fall bleibt die Nutzung durch einzelne Lehrkräfte jedoch möglich, insbesondere, wenn ein Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme nach § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG (neu) erfolgt.

Die Nutzung anderer IT-Anwendungen, welche die Schulträger oder die Schulen beschaffen, ist für die Schulen nicht ausgeschlossen. Sie können statt der IT-Anwendungen der Digitalen Bildungsplattform oder (bei einer grundsätzlichen Entscheidung der Schule für die Digitale Bildungsplattform) auch ergänzend zu den IT-Anwendungen der Digitalen Bildungsplattform genutzt werden. Eine ergänzende Nutzung kommt z. B. in Betracht, wenn die Digitale Bildungsplattform einzelne erforderliche digitale Systeme oder Bestandteile nicht enthält.

Absatz 5 bestimmt, dass rechtliche Regelungen zum Schutz der Betroffenen und zu deren Information einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Datenschutz.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Details zum Einsatz der Digitalen Bildungsplattform.

Zu § 115b

Der Präsenzunterricht als originäre Lehr- und Lernform stellt weiterhin den Regelfall dar. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler auf die sie umgebende digitale Welt vorbereitet werden. Schülerinnen und Schülern sollen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die für eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Zusätzlich sollen digitale Medien und Tools zur Förderung und Unterstützung des differenzierten und individuellen Lernens eingesetzt werden können.

Digital unterstützte Lehr- und Lernformen sind informationstechnisch gestützte Methoden und Verfahren, die zum Zweck der schulischen Erziehung und Bildung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SchG eingesetzt werden. Sie dienen insbesondere als technische Unterstützung von Unterrichtsprozessen, etwa zur Ermöglichung von synchronem und asynchronem Lernen und zur Verbesserung interaktiver, hybrider und adaptiver Lernumgebungen und -prozesse. Darüber hinaus fördern sie mit Kollaborations- und Kommunikationswerkzeugen die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden und jeweils auch untereinander.

Durch Schaffung hybrider Lehr- und Lernformen wird eine räumliche Öffnung des Unterrichts erreicht. Experten können über ein Videokonferenzsystem zugeschaltet oder Chat-Tools zur Kommunikation eingesetzt werden. Der Unterricht kann durch Lernvideos, Lernapps, Pod- oder Videocasts oder andere geeignete digitale Instru-

mente ergänzt werden. Digitale Lehr- und Lernformen sollen sich am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler orientieren. Auswahl und Einsatz der konkreten digitalen Lehr- und Lernformen liegen unter Berücksichtigung der in § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG verankerten grundsätzlichen Verpflichtung zur Nutzung informationstechnisch gestützter Systeme in der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich anders geregelt (z. B. zu § 115a Abs. 4 SchG).

Regelungen zum Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate an Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums auf der Basis entsprechender bundesrechtlicher Regelungen in Berufsgesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben von den Regelungen in § 115b SchG unberührt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann die Schulleitung mit der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstatt des Präsenzunterrichts digitale Lehr- und Lernformen anordnen.

Rechtliche Gründe können beispielsweise vorliegen, wenn die zuständigen Behörden Regelungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, die das Betreten der Schule verhindern oder verbieten (z. B. aus Gründen der Gesundheitsfürsorge oder der Sicherheit).

Ein tatsächlicher Grund kann vorliegen, wenn ein Natur- oder Wetterereignis oder eine sonstige Katastrophe den Gang zur Schule verhindert oder deutlich erschwert (z. B. aufgrund erheblichen Schneefalls). Er kann auch vorliegen, wenn die Schülerbeförderung nicht oder nicht in hinreichendem Maß möglich ist (z. B. aufgrund eines Streiks).

Organisatorische Gründe können in der Minimierung oder Verhinderung des Unterrichtsausfalls liegen. Dies gilt insbesondere bei örtlichem, zeitlich befristeten oder fachbezogenem Lehrkräftemangel sowie der Zuschaltung von zeitlich oder örtlich ansonsten nicht verfügbarer Fachlehrkräften. Dies gilt auch, wenn ansonsten die Mindestschülerzahl zur Bildung von Klassen oder Gruppen nicht erreicht wird.

Organisatorische Gründe können auch in der Umsetzung von Innovationen liegen, z. B. der Schaffung von neuen Lernsituationen zur Stärkung des selbstorganisierten Lernens und dem Erlernen selbständiger und eigenverantwortlicher Methoden zur Wissensaneignung. Ein weiterer organisatorischer Grund kann die Umsetzung von

Kooperationen sein, z. B. zwischen Schulen, in regionalen Netzwerken oder mit landesweiten Organisationen.

Organisatorische Gründe können auch in der Sphäre von einzelnen Schülerinnen und Schüler liegen. Dies kann der Fall sein, wenn deren Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, längerfristiger Erkrankung, der aktiven Teilnahme an Auswahlmaßnahmen der Bundes- oder Landesfachverbände (Lehrgänge und Wettkämpfe), bei sportlichen Maßnahmen von Athletinnen bzw. Athleten des Nachwuchsleistungssports bzw. des Spitzensports und bei Maßnahmen im künstlerisch-musischen Bereich mit überregionaler Bedeutung (z.B. aktive Teilnahme beim Bundesjugendorchester im Rahmen von Konzertreisen oder an einer internationalen Ausstellung).

Die Schulaufsichtsbehörde erteilt ihre Zustimmung nach Prüfung des Einzelfalls. Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung für gleiche Sachverhalte (z. B. Nachwuchsleistungs- und Spitzensport) kann durch die Schulaufsichtsbehörde auch ohne Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Die Fälle des Absatzes 3 betreffen Ausnahmesituationen, durch die uneingeschränkter Präsenzunterricht deutlich erschwert oder unmöglich wird. Digitale Lehr- und Lernformen können für einzelne oder alle Schulen, für einzelne oder alle Schulformen sowie regional beschränkt oder landesweit angeordnet werden. Über Umfang und Dauer der Anordnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der die Anordnung rechtfertigenden besonderen Umstände. Umstände, die regelmäßig wichtige Gründe darstellen können, sind in Absatz 3 genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Absatz 4 bestimmt, dass die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen der Schulpflicht unterliegt, d. h. die Teilnahme am sogenannten Distanzunterricht nach den Absätzen 2 und 3 ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Vertraulichkeit des Unterrichts zu wahren ist. Der Grundsatz der Vertraulichkeit des Unterrichts ist gelebte Praxis, da am Unterricht neben den Lehrkräften regelmäßig nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Nur im Einzelfall, wenn es die jeweilige Unterrichtssituation oder die Situation der Schülerin oder des Schülers erfordert, werden Dritte am Unterricht beteiligt, z. B. bei zahnärztlichen Hygieneschulungen durch Fachkräfte oder bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen durch Begleitpersonen. Dieser Grundsatz ist auf digitale Lehr- und Lernformen zu übertragen.

Der Teilnehmerkreis wird daher begrenzt, so dass neben den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern nur das eingesetzte, für den konkreten Fall erforderliche pädagogische und nichtpädagogische Personal am Unterricht teilnehmen darf. Pädagogisches Personal sind z. B. die Schulleitung, Lehrkräfte auch im Team-Teaching, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter oder Auszubildende. Nicht-pädagogisches Personal sind z. B. Ärztinnen und Ärzte, die medizinische Schulungen oder Hygieneschulungen vornehmen, Sanitäterinnen und Sanitäter, die Erste-Hilfe-Kurse anbieten oder Begleitpersonen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen. Auch Sorgeberechtigte oder von ihnen bestimmte Personen können ausnahmsweise unter den zulässigen Teilnehmerkreis fallen, wenn der digitale Unterricht andernfalls nicht möglich wäre. Dies ist z. B. der Fall, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 3 angeordnet hat und im Rahmen des Unterrichts eine Videokonferenz für Schülerinnen und Schüler gestartet werden soll, die dies aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes aber nicht selbständig tun können. Im Übrigen ist eine Teilnahme von Sorgeberechtigten am Unterricht über Videokonferenz nicht gestattet. Die Unterrichtsmitschau ist auch erlaubt für Fachleiterinnen und Fachleiter der Seminare im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, kirchliche Beauftragte oder für die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter, z.B. im Beschwerdefall oder zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung.

Absatz 6 schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung digitaler Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Die Zweckerreichung liegt in der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 1 bis 3. Der betroffene Personenkreis ist abschließend genannt. Die Teilnahme an bzw. das Gestalten und Halten von digitalen Lehr- und Lernformen ist für die Lehrkräfte nach § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG und für die Schülerinnen und Schüler als Ausfluss der nach Absatz 4 auch den Distanzunterricht umfassenden Schulpflicht grundsätzlich verpflichtend. Dies umfasst auch die Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kommunikations- und Videokonferenzsystemen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von Ton-, Bild- und Videodaten muss der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags dienen und darf nur in einem Umfang erfolgen, der den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dabei sind die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht ebenso zu beachten wie Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre. Die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht bestimmen sich nach der Art des Unterrichtsfachs und des konkreten Unterrichtsstoffes sowie nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Möglichkeiten zum Schutz der Privatsphäre sind in angemessenem Umfang vorzusehen.

Digitale Lehr- und Lernformen können nach Absatz 7 zeitlich gleichzeitig (synchron) oder zeitversetzt (asynchron) stattfinden. Synchronere Veranstaltungen entsprechen dem zeitlichen Rahmen des Präsenzunterrichts. Asynchrone Veranstaltungen sind Lehr- und Lernangebote, welche die Schülerinnen und Schüler zeitlich unabhängig wahrnehmen können. Asynchrone Veranstaltungen ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, in ihrem eigenen Tempo zu arbeiten oder Inhalte zu wiederholen. Dadurch wird das selbstorganisierte Lernen gefördert. Dazu gehören beispielsweise sog. Massiv Open Online Courses (MOOCs), Video- und Podcasts, Lernvideos, digitale Bücher, Skripte oder sonstige mediale Lernmaterialien oder Lernapps. Auch die zeitlich versetzte Betreuung (z. B. Sprechstunden) fällt unter asynchrone Veranstaltungen in diesem Sinne.

Digitale Lehr- und Lernformen finden an geeigneten Lehr- und Lernorten statt. Neben den Räumlichkeiten der Schule können auch andere Räumlichkeiten geeignete Lehr- und Lernorte sein, wenn sie die für das Erlangen von Wissen, Kompetenzen oder Werten förderliche Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am Unterricht bzw. an der synchronen oder asynchronen Lernsituation ermöglichen.

Die Bild-, Ton- und Videoübertragung aus Wohnungen ist zulässig, wenn andere geeignete Lehr- und Lernorte nicht oder nach Art, Ausstattung oder Erreichbarkeit nicht in geeignetem und erforderlichem Maß oder Umfang zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Wohnung als Lehr- und Lernort muss der Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere der Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten oder dem Schutz gefährdeter Jugendlicher. Dabei dient auch die Bereitstellung von Erziehungs- und Bildungsangeboten grundsätzlich dem Schutz von Jugendlichen. Denn gute Bildung ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine aktive und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und ist damit auch von wesentlicher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Sofern die Wohnung Lehr- und Lernort nach diesen Bestimmungen ist, sind angemessene Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Absatz 11 zu treffen.

Nach Abs. 8 ist das Anfertigen von Lernprodukten wie zum Beispiel Podcasts oder Erklärvideos grundsätzlich zulässig, sofern eventuelle Rechte Dritter beachtet werden. Die Aufzeichnung des laufenden Unterrichts ist nicht zulässig. So ist die Aufnahmefunktion in einer Videokonferenz grundsätzlich nicht erlaubt, weder für die Lehrkräfte zur Leistungsfeststellung noch für die Schülerinnen und Schüler als Mitschrieb, es sei denn, bei der jeweiligen Aufnahme handelt es sich um die als solche zu be-

wertende Schülerarbeit, wie z.B. bei einem durch Schüler zu erstellenden Erklärvideo. Mündliche Noten können während des Fernunterrichts z.B. während einer Videokonferenz erteilt werden.

Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen nach Absatz 9 können als Teil digitaler Lehr- und Lernformen im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden. Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen sind IT-Verfahren, welche die personalisierte und flexible Lernerfahrung von Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich an den individuellen Bedürfnissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ausrichten und auf den Lerndaten der Schülerinnen und Schüler basieren, um darauf aufbauend eine passgenaue differenzierte oder individualisierte Förderung zu ermöglichen.

Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen dürfen keine auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO zur Folge haben. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Verbesserung des individuellen Kenntnis-, Wissens- und Lernstands und fördern selbstorganisiertes Lernen. Die Verarbeitung dieser Daten für eine automatisierte Leistungsbewertung ist unzulässig.

Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 6 enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung automatisierter, anpassungsfähiger Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Durch Absatz 10 wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auch auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden.

Soweit die Bestimmungen des § 115b SchG auch auf die in § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG genannten Schulen sowie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum Anwendung finden, wird die jeweils zuständige oberste Schulaufsichtsbehörde durch Absatz 11 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln.

Bei dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG sind stets die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Art und Umfang dieser Maßnahmen ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 11.

Mit § 115b SchG wird kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht begründet.

### Zu Nummer 13

Die Daten der Grundschulförderklassen sollen ebenfalls über die Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für die amtliche Schulstatistik erfasst werden. Daher wird deren Nutzung auch für öffentliche Grundschulförderklassen verpflichtend vorgegeben. Öffentliche Schulkindergärten sind zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW verpflichtet, sofern diese vom Land bereitgestellt wurde.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landespflegegesetzes)**

#### Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung

#### Zu Nummer 2

§ 22 Satz 1 LPfIG wird dahingehend geändert, dass künftig das Sozialministerium ermächtigt wird, auch für die Ausbildung zur generalistischen Pflegehilfe die Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung über ein Umlageverfahren zu regeln. Die Ermächtigung zugunsten der Landesregierung für die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen beruhte auf § 25 Absatz 1 Satz des Altenpflegegesetzes und ist mit dessen Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2019 entfallen. Gemäß der Nummer 4.1.2 VwV Regelungen, wonach die niedrigste Regelungsstufe zu wählen ist, wird nunmehr das Sozialministerium anstelle der Landesregierung bestimmt, die umlagebasierte Finanzierung der Ausbildungsvergütungen für die generalistische Pflegehilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist angemessen, zumal dem Sozialministerium die Ressortzuständigkeit für diese Aufgabe obliegt.

Die Träger, die am Umlageverfahren teilnehmen, sind in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannt. Es handelt sich hierbei um ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime. In § 22 Satz 2 LPfIG wird klargestellt, dass die Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, denn die Finanzierung der Kosten der Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütungen in der generalistischen Pflegehilfe für den Sektor Krankenpflegehilfe ist im Krankenhausfinanzierungsgesetz geregelt, das als spezielleres Gesetz diesen Bestimmungen vorgeht. Dies gilt auch für die bereits bestehende Ausbildung in der Krankenpflegehilfe. Entsprechende Anpassungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz sind auf bundesgesetzlicher Ebene bereits erfolgt.



### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Ausgenommen hiervon ist die Erweiterung der Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG, die am 1. August 2025 in Kraft treten soll.